

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände  
Schleswig-Holstein

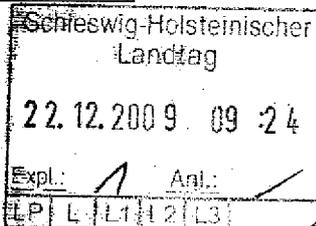
Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24762 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel



24768 Rendsburg

Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60

Telefax 04331 / 708226-80

E-Mail: [info@lwbv.de](mailto:info@lwbv.de)

Internet: [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de)

Bankverbindung:

Commerzbank Rendsburg AG

BLZ: 214 400 45

Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

ro-ga

Sachbearbeiter/in

Durchwahl

70822660

Datum

21.12.2009



**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur**

**(Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG)**

**Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/108**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/172**

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf danke ich und erlaube mir – vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme nach Anhörung unserer Mitgliedsverbände - auf folgendes hinzuweisen:

**Zu § 8 Nr. 2 des Entwurfes:**

Die Fortführung der im Rahmen der letzten LNatSchG-Novelle aufgenommenen Regelung, wonach Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 38 des Landeswassergesetzes keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen, wird ausdrücklich begrüßt. Beinhaltet doch die durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie geänderte Definition der Gewässerunterhaltung seit nunmehr fast einem Jahrzehnt neben dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers.

Diese ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung ist daher mittlerweile gängige Praxis bei den Wasser- und Bodenverbänden im Lande und wurde unter deren Federführung in einem bundesweit beispielhaften Verfahren zur Maxime der nunmehr aufgestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Privilegierung der Gewässerunterhaltung in § 8 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes letztlich im Bereich des artenschutzrechtlichen Vollzuges konterkariert zu werden droht.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG unterliegen bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten einem Zugriffs- bzw. Besitzverbot.

Gegen dieses Verbot wird u.a. nach § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht verstoßen, wenn die maßgebende Tätigkeit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuweisen ist.

Auch wenn wasserwirtschaftliche Tätigkeiten hier ausdrücklich nicht genannt sind, so sollte nach diesseitiger Auffassung für die an den Zielen des § 38 LWG ausgerichtete Gewässerunterhaltung zumindest eine pauschale Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach dieser Vorschrift kommt jedoch eine entsprechende Privilegierung nur für „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ in Betracht. Da die Gewässerunterhaltung jedoch nach den Regelungen des LNatSchG ausdrücklich kein „Eingriff“ sei, kommt eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Lesart der staatlichen Naturschutzverwaltung nicht in Betracht; vielmehr sei hier in jedem Einzelfall ein Ausnahmeantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu stellen.

Unbeachtet des mit diesem Einzelantragsverfahren zweifellos einhergehenden Verwaltungsaufwandes führt diese Sichtweise den Willen des Landesgesetzgebers ad absurdum.

Erkennt dieser durch die Qualifizierung der Gewässerunterhaltung als „Nicht-Eingriff“ doch gerade deren ökologische Ausrichtung an, die nun nicht dazu führen darf, dass diese aus rein formellen Gründen schlechter behandelt wird als tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erreicht eine Tätigkeit, wie die Gewässerunterhaltung, nicht einmal die Eingriffsschwelle, so ist ihr erst recht die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zuzugestehen und nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmeprüfung herbeizuführen.

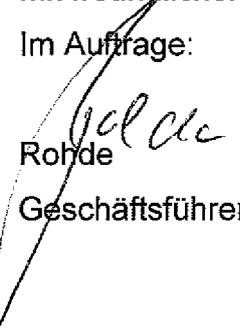
Da die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG als Bestandteile des Artenschutzrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest sind, wird – dem Beispiel Niedersachsens folgend – der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG angeregt, wonach insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

Die Verpflichtung zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung sollte daher in das LNatSchG aufgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Anhörung des Umwelt- und Agraraus-  
schusses, an der der Unterzeichner sowie Dipl.-Biol. G. Andresen teilnehmen wer-  
den.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

  
Rohde

Geschäftsführer



Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG unterliegen bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten einem Zugriffs- bzw. Besitzverbot.

Gegen dieses Verbot wird u.a. nach § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht verstoßen, wenn die maßgebende Tätigkeit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuweisen ist.

Auch wenn wasserwirtschaftliche Tätigkeiten hier ausdrücklich nicht genannt sind, so sollte nach diesseitiger Auffassung für die an den Zielen des § 38 LWG ausgerichtete Gewässerunterhaltung zumindest eine pauschale Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach dieser Vorschrift kommt jedoch eine entsprechende Privilegierung nur für „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ in Betracht. Da die Gewässerunterhaltung jedoch nach den Regelungen des LNatSchG ausdrücklich kein „Eingriff“ sei, kommt eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Lesart der staatlichen Naturschutzverwaltung nicht in Betracht; vielmehr sei hier in jedem Einzelfall ein Ausnahmeantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu stellen.

Unbeachtet des mit diesem Einzelantragsverfahren zweifellos einhergehenden Verwaltungsaufwandes führt diese Sichtweise den Willen des Landesgesetzgebers ad absurdum.

Erkennt dieser durch die Qualifizierung der Gewässerunterhaltung als „Nicht-Eingriff“ doch gerade deren ökologische Ausrichtung an, die nun nicht dazu führen darf, dass diese aus rein formellen Gründen schlechter behandelt wird als tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erreicht eine Tätigkeit, wie die Gewässerunterhaltung, nicht einmal die Eingriffsschwelle, so ist ihr erst recht die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zuzugestehen und nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmeprüfung herbeizuführen.

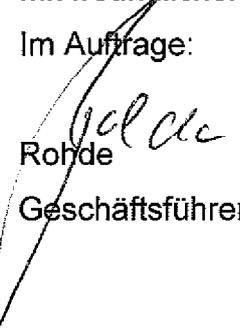
Da die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG als Bestandteile des Artenschutzrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest sind, wird – dem Beispiel Niedersachsens folgend – der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG angeregt, wonach insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

Die Verpflichtung zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung sollte daher in das LNatSchG aufgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses, an der der Unterzeichner sowie Dipl.-Biol. G. Andresen teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

  
Rohde

Geschäftsführer

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände  
Schleswig-Holstein

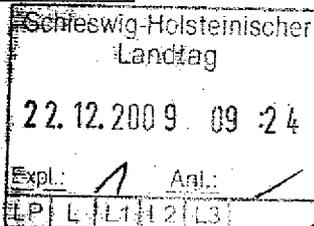
Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24762 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel



24768 Rendsburg

Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60

Telefax 04331 / 708226-80

E-Mail: [info@lwbv.de](mailto:info@lwbv.de)

Internet: [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de)

Bankverbindung:

Commerzbank Rendsburg AG

BLZ: 214 400 45

Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

ro-ga

Sachbearbeiter/in

Durchwahl

70822660

Datum

21.12.2009



**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur**

**(Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG)**

**Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/108**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/172**

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf danke ich und erlaube mir – vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme nach Anhörung unserer Mitgliedsverbände - auf folgendes hinzuweisen:

**Zu § 8 Nr. 2 des Entwurfes:**

Die Fortführung der im Rahmen der letzten LNatSchG-Novelle aufgenommenen Regelung, wonach Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 38 des Landeswassergesetzes keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen, wird ausdrücklich begrüßt. Beinhaltet doch die durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie geänderte Definition der Gewässerunterhaltung seit nunmehr fast einem Jahrzehnt neben dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers.

Diese ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung ist daher mittlerweile gängige Praxis bei den Wasser- und Bodenverbänden im Lande und wurde unter deren Federführung in einem bundesweit beispielhaften Verfahren zur Maxime der nunmehr aufgestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Privilegierung der Gewässerunterhaltung in § 8 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes letztlich im Bereich des artenschutzrechtlichen Vollzuges konterkariert zu werden droht.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG unterliegen bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten einem Zugriffs- bzw. Besitzverbot.

Gegen dieses Verbot wird u.a. nach § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht verstoßen, wenn die maßgebende Tätigkeit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuweisen ist.

Auch wenn wasserwirtschaftliche Tätigkeiten hier ausdrücklich nicht genannt sind, so sollte nach diesseitiger Auffassung für die an den Zielen des § 38 LWG ausgerichtete Gewässerunterhaltung zumindest eine pauschale Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach dieser Vorschrift kommt jedoch eine entsprechende Privilegierung nur für „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ in Betracht. Da die Gewässerunterhaltung jedoch nach den Regelungen des LNatSchG ausdrücklich kein „Eingriff“ sei, kommt eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Lesart der staatlichen Naturschutzverwaltung nicht in Betracht; vielmehr sei hier in jedem Einzelfall ein Ausnahmeantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu stellen.

Unbeachtet des mit diesem Einzelantragsverfahren zweifellos einhergehenden Verwaltungsaufwandes führt diese Sichtweise den Willen des Landesgesetzgebers ad absurdum.

Erkennt dieser durch die Qualifizierung der Gewässerunterhaltung als „Nicht-Eingriff“ doch gerade deren ökologische Ausrichtung an, die nun nicht dazu führen darf, dass diese aus rein formellen Gründen schlechter behandelt wird als tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erreicht eine Tätigkeit, wie die Gewässerunterhaltung, nicht einmal die Eingriffsschwelle, so ist ihr erst recht die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zuzugestehen und nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmeprüfung herbeizuführen.

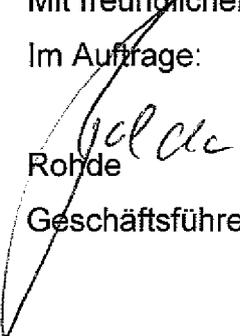
Da die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG als Bestandteile des Artenschutzrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest sind, wird – dem Beispiel Niedersachsens folgend – der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG angeregt, wonach insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

Die Verpflichtung zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung sollte daher in das LNatSchG aufgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses, an der der Unterzeichner sowie Dipl.-Biol. G. Andresen teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Rohde

Geschäftsführer